

Beschluss-Nr.: Br-30-253/21

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt, dass die Belange der Stadt Brück durch den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkheide nicht berührt werden.

Unterschrift / Datum:

 Vorsitzender der SVV
Begründung

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.05.2021 die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkheide - im Bereich des Schulcampus beschlossen (Bh-30-159/21). Das Planungsziel ist die standortgerechte Ausweisung des Schulcampus im Gemeindegebiet vor dem Hintergrund der beabsichtigten Erweiterung.

Inhalt der 1. Änderung ist die Änderung der Zweckbestimmung der Fläche für Gemeinbedarf östlich und westlich der Georg-Rotgießer-Straße (ehemals Straße „An der Schule“). Das Symbol für die Zweckbestimmung „Schule“ ergänzt auf der westlichen Seite der Georg-Rotgießer-Straße das Symbol für die Zweckbestimmung „Sportanlage“. Auf der östlichen Seite wird das Symbol „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zur Errichtung einer Kindertagesstätte ergänzt.

Der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung mit Legende und der Begründung (Stand: Juli 2021) liegt nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom **18.10.2021 bis einschließlich 19.11.2021** während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage des Amtes Brück unter:

<https://www.amt-brueck.de/seite/431093/laufende-verfahren-in-der-gemeinde-borkheide.html> eingesehen werden.

Im Rahmen der Beteiligung benachbarter Gemeinden hat die Stadt Brück gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB ebenfalls die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkheide.

Planerische Auswirkungen auf die Stadt Brück sind durch den Entwurf nicht festzustellen.